

Fall „Berlin, Berlin“**Sachverhalt:**

Nach einem ausgiebigen Besäufnis trafen A und B in einem U-Bahnhof in Berlin auf den ihnen unbekanntem O. Völlig grundlos schlug A den O mit einem Faustschlag ins Gesicht nieder, trat ihm dann brutal ins Gesicht und in den Bauch und schlug den Kopf des O mehrmals auf den Boden. B versuchte zunächst, den A zurückzuhalten, trat dann aber, wie A Turnschuhe tragend, ebenfalls auf den am Boden liegenden O ein. Auch als O bereits stark blutete, traten A und B nochmals in seinen Bauch.

Infolge des vorausgegangen Alkoholgenusses war die Steuerungsfähigkeit von A und B erheblich vermindert; die Steuerungsfähigkeit von A war möglicherweise sogar aufgehoben. Obwohl A schon oft richtig betrunken war, kam es noch nie zu Gewalttätigkeiten. O hat den Vorfall ohne nachhaltige Beeinträchtigungen überlebt.

Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB?

Alternative: Wie, wenn O infolge der Tritte und Schläge, die A dem O vor dem Eingreifen des B versetzt hat, gestorben wäre?